

Vertrag

**für die Jahre 2010 bis 2013
gemäß Artikel II des Haushaltsstrukturgesetzes 1997
zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
und
der Freien Universität Berlin,
vertreten durch den Präsidenten**

Präambel:

Ziel des Vertrages ist es, die Leistungsstärke und internationale Wettbewerbsfähigkeit der Berliner Hochschulen trotz der angespannten Finanzlage des Landes Berlin zu sichern und auszubauen. Dazu soll eine neue leistungsorientierte Finanzierung beitragen. Die Vertragsparteien sind sich über folgende Ziele der Berliner Hochschulpolitik einig:

- Ausbau wettbewerbsfähiger und wirtschaftlicher Strukturen der Berliner Hochschulen in Lehre und Studium, in Forschung und Entwicklung sowie in der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und der wissenschaftlichen Weiterbildung
- Einführung einer leistungsorientierten Hochschulfinanzierung und damit Gewährleistung verlässlicher finanzieller Rahmenbedingungen für die Jahre 2010 bis 2013 und in der jeweils vorgesehenen Verlängerungsphase
- Weiterentwicklung der mit dem Bologna-Prozess verbundenen Reformschritte und Ausbau des Qualitätsmanagements
- Stärkung der Lehrerbildung und ihrer Anpassung an veränderte Anforderungen für den Lehrerberuf
- weitere Aktivierung von Optimierungspotenzialen auch durch Leistungsvergleiche im regionalen und überregionalen Bereich
- Verstärkung der Kooperation zwischen den Hochschulen und außeruniversitären Forschungs- und Kultureinrichtungen sowie der Wirtschaft
- Beitrag der Hochschulen zur Profilierung der Region als Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte sowie durch Wissenstransfer und Zukunftstechnologien und Unterstützung der Städtepartnerschaften Berlins
- Weiterentwicklung des Diversity-Managements

- Umsetzung von Gender Mainstreaming und Entwicklung von Maßnahmen zur Chancengleichheit im Rahmen der Organisations- und Personalentwicklung
- Engagement der Hochschulen zur Aktivierung des Potenzials von Studienberechtigten mit Migrationshintergrund
- Verstärkung der europäischen Dimension und Verstetigung der internationalen Ausrichtung

Diese Zielsetzungen sind verbindliche Leitlinien für die Auslegung des Vertrages und für die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung sowie für die Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne der Hochschulen.

I. Finanzausstattung

§ 1 Leistungsbasiertes Hochschulfinanzierungssystem

- (1) Die Vertragsparteien führen ein leistungsbasiertes Finanzierungssystem ein. Dieses wird die Hochschulen auf Grundlage ihrer tatsächlich erbrachten Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Gleichstellung und Weiterbildung finanzieren und für zusätzliche Leistungen in diesen Bereichen eine verlässliche Finanzierung garantieren.
- (2) Auf der Grundlage des Modellvorschlages der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung entwickeln die Hochschulen mit dieser bis Ende 2009 ein konkretes Modell zur Umsetzung der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung mit hochschul- und fächergruppenspezifischen Vergütungswerten unter Berücksichtigung der in Anlage 1 genannten Eckpunkte. Bei der Ausgestaltung des Modells, insbesondere bei der Gewichtung der Bereiche, werden die Besonderheiten der einzelnen Hochschularten berücksichtigt. Falls unter den Hochschulen kein Einvernehmen über die Ausgestaltung des Modells erzielt wird, wird ein Modell auf der von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung vorgelegten Grundlage im Benehmen mit den Hochschulen implementiert.
- (3) Ab dem Jahr 2010 setzen sich die Hochschulbudgets aus einer Sockelfinanzierung und der leistungsbasierten Finanzierung der zwei Bereiche Lehre sowie Forschung, Gleichstellung und Weiterbildung zusammen. Im Jahre 2010 entspricht die Höhe der Zuschüsse einer rechnerischen Umstellung auf das leistungsbasierte Finanzierungssystem. Der Gesamtzuschuss für dieses Jahr setzt sich im Durchschnitt aller Hochschularten je zu einem Drittel für die in Satz 1 genannten Bereiche zusammen.
- (4) Ab dem Jahr 2012 wird das neue Finanzierungssystem vollständig umgesetzt auf Basis der im Jahr 2010 bzw. im jeweils entsprechenden Folgejahr erbrachten Mehr- und Minderleistungen. Es erfolgt eine Kappung eventueller Verluste in den jeweiligen Leistungsbereichen bei 5 % (Bezugsjahr ist das Jahr 2010).
- (5) Die in der Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und den Hochschulen vom 15. Februar 2008 festgelegten Programmlinien zum „Masterplan – Ausbildungs-

fensive“ werden in Anpassung an die Nachfrage durch die Hochschulen und zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen ab dem Jahr 2010 nach Maßgabe der Anlage 2 fortgeschrieben. Die Verrechnung erfolgt gesondert.

- (6) Bis zur zuschusswirksamen Umsetzung des Systems der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung führen die Hochschulen in den Jahren 2010 und 2011 das gemeinsame System der leistungsbezogenen Mittelverteilung nach Maßgabe der in der Anlage 3 getroffenen Festlegungen weiter.

§ 2 Zuschüsse

- (1) Das Land Berlin stellt den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gem. § 87 Abs. 1 BerlHG insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung

952.136.000 € für 2010

951.617.000 € für 2011

948.067.000 € für 2012

948.071.000 € für 2013

Darin sind in den Jahren 2010 und 2011 jeweils 12.500.000 Euro vorfinanzierte Mittel enthalten, die im Jahr 2012 aus den eingehenden Hochschulpaktmitteln an das Land Berlin zurückgeführt werden.

- (2) Das Land Berlin verpflichtet sich darüber hinaus, den Hochschulen Bundesmittel aus dem Hochschulpakt I und II als Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung zu stellen, sofern die Einnahmen in entsprechender Höhe rechtlich gesichert oder eingegangen sind

17.500.000 € für 2011

83.400.000 € für 2012

100.600.000 € für 2013

- (3) Die Zuschüsse nach Abs. 1 und 2 stellen den Rahmen für die Bemessung der Zuschüsse an die Hochschulen nach dem gemäß § 1 zu vereinbarenden System der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung dar. Mit der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung erfolgt in den Jahren 2011 und 2012 eine Erhöhung der Refinanzierungsbeträge für die Lehre um 4 % bzw. um 9 % des jeweiligen Vorjahreswertes. Außerdem erhöht sich der Sockelbetrag im neuen Hochschulfinanzierungssystem während der Vertragslaufzeit jährlich um 1,3 %.

- (4) Die maximale Gesamthöhe der Zuschüsse gem. Abs. 1 und 2 beträgt

952.136.000 € für 2010

969.117.000 € für 2011

1.031.467.000 € für 2012

1.048.671.000 € für 2013

Davon stehen für zusätzliche Leistungen folgende Beträge bereit

30.000.000 € für 2012

43.000.000 € für 2013

- (5) Die Freie Universität Berlin erhält für die Jahre 2010 und 2011 konsumtive Zuschüsse gemäß Abs. 1 und 2 in Höhe von

272.815.000 € für 2010

276.977.000 € für 2011

vorbehaltlich der Änderungen, die sich aus der leistungsbezogenen Mittelzuweisung gem. Anlage 3 ergeben. Die Fortschreibung der konsumtiven Zuschüsse für die Jahre 2010 und 2011 für die elf Vertragshochschulen ergibt sich aus der Anlage 4 zu diesem Vertrag. Die konsumtiven Zuschüsse für die Jahre 2012 und 2013 bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gem. § 1 Abs. 1 bis 4.

- (6) Die Vereinbarung zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung und den Universitäten und Fachhochschulen vom 28. März 2007 zur Umsetzung des Hochschulpakts wird im Jahr 2012 mit der Maßgabe abgerechnet, dass die Vergütung für die ab dem Jahr 2010 aufgenommenen Studienanfängerinnen und Studienanfänger im leistungsbasierten Hochschulfinanzierungssystem erfolgt.
- (7) Die Freie Universität Berlin erhält in den Jahren 2010 bis 2013 folgende investive Zuschüsse
- | |
|-----------------------|
| 11.205.000 € für 2010 |
| 11.205.000 € für 2011 |
| 11.205.000 € für 2012 |
| 11.205.000 € für 2013 |

Hinzu kommen investive Zuschüsse für gegebenenfalls gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschule.

- (8) Hochschulübergreifende Strukturveränderungen, die einvernehmlich zwischen den beteiligten Hochschulen vereinbart werden, werden durch das Land Berlin, vertreten durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, im Rahmen der Gesamthöhe der Zuschüsse haushaltsmäßig umgesetzt.

§ 3 Strukturfonds zur Stärkung der Fachhochschulen

- (1) Der Strukturfonds zur Förderung neuer Studiengänge sowie zur Erhöhung der Ausbildungskapazitäten an den Fachhochschulen wird letztmalig für die Laufzeit des Vertrages fortgeführt.
- (2) Der Strukturfonds wird aus Beiträgen der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin entsprechend ihrem Anteil am Gesamtplafond gebildet. Ab dem Jahre 2010 führen die drei Universitäten weiterhin jährlich insgesamt 1.707.000 € plafondsenkend an den Strukturfonds ab. Der Strukturfonds wird im Vertragszeitraum zur Übergangsfinanzierung neuer Studienplätze eingesetzt. Darüber hinaus dient er zum Ausgleich struktureller Nachteile der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin.
- (3) Der Strukturfonds wird zweckgebunden bei der Beuth-Hochschule für Technik Berlin geführt und entsprechend den Entscheidungen gem. Abs. 2 Satz 3 und 4 haushaltswirtschaftlich zugewiesen.

§ 3 a Integration behinderteter Studierender

Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Integration behinderteter Studierender nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel, dass die Hilfe möglichst aus einer Hand erfolgt. Hierzu schließen die Hochschulen mit dem Studentenwerk entsprechende Vereinbarungen. Das Land stellt dem Studentenwerk für diesen Zweck ab dem Haushaltsjahr 2010 jährlich 400.000 € zur Verfügung. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studentenwerks erstatten die Hochschulen im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

§ 4 Planungssicherheit und weitere Mittel

- (1) Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsauflagen zum Zwecke von Einsparungen oder sonstige Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen, soweit die Freie Universität Berlin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.
- (2) Die Einnahmen aus Gebühren und Entgelten gemäß § 2 Abs. 7 und 8 BerlHG werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt. Gleiches gilt für die Drittmittel. Die Hochschulen verpflichten sich, verstärkte Anstrengungen bei der Einwerbung von Drittmitteln zu unternehmen.
- (3) Bei dinglichen Verfügungen über die zum 1. Januar 1997 zur Nutzung übertragenen, jedoch im Landeseigentum verbleibenden Grundstücke steht der nutzungsberechtigten Hochschule der Erlös zu, der vorrangig für investive Maßnahmen einzusetzen ist. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass bei einer Veräußerung der in der Anlage 5 aufgeführten Liegenschaften über die Verwendung der Erlöse in Abstimmung mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung gesondert entschieden wird. Erlöse aus allen anderen Rechtsgeschäften verbleiben der Hochschule in vollem Umfang. Die Erlöse werden nicht auf die jeweiligen Zuschüsse des Landes für die Hochschule angerechnet.
- (4) Finanzielle Verpflichtungen, die durch Verfügungen oder Rechtsgeschäfte nach dem vorstehenden Absatz entstehen, werden vorab aus den Erlösen erfüllt.
- (5) Führen zusätzliche Leistungen des Landes durch Bereitstellung von Liegenschaften an einer Stelle zu Grundstücksveräußerungen an anderer Stelle, stehen die Veräußerungserlöse in diesem Fall dem Land zu. Abs. 3 findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- (6) Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für die Hochschulen und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.
- (7) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 vom 04. Juni 2009 wie vereinbart erfolgt. Anderenfalls werden die Vertragspartner Ge-

spräche mit dem Ziel aufnehmen, die vertraglichen Verpflichtungen der Hochschulen den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen.

§ 4 a Förderung und Sicherung der Exzellenzinitiative

Die Hochschulen gewährleisten eine strukturelle Nachhaltigkeit der Exzellenzinitiative und werden dabei von der Einstein-Stiftung Berlin unterstützt. Sie bereiten die nächste Runde des Exzellenzwettbewerbs frühzeitig im Benehmen mit dem Land vor und schöpfen gemeinsam die regionalen Forschungspotenziale aus. Das Land sagt die Kofinanzierung wie in der ersten Runde der Exzellenzinitiative gemäß der Bundesländer-Vereinbarung zusätzlich zu den Hochschulbudgets zu.

II. Studienplätze, Ausbildungskapazität, Strukturplanung

§ 5 Bereitstellung von Studienplätzen/Hochschulpakt 2020

Die Hochschulen verpflichten sich, ihre derzeitige Aufnahmekapazität zu halten und streben an, bis zum Jahr 2012 schrittweise bis zu ca. 6.000 Studienanfängerinnen und –anfänger im 1. Hochschulsesemester im Vergleich zu den Ist-Zahlen 2008 zusätzlich aufzunehmen. In diesem Rahmen soll insbesondere der doppelte Abiturjahrgang bewältigt werden, der besondere Ausbildungsleistungen aller Beteiligten erfordert. Die konkrete Planung je Hochschule erfolgt im Rahmen der Ausgestaltung des Hochschulfinanzierungssystems, vgl. § 1 Abs. 2 und unter Beachtung von § 2 Abs.2.

§ 5a Organisation der Lehrerbildung und Ausbildungskapazität

- (1) Die lehrerausbildenden Universitäten verpflichten sich durch geeignete Maßnahmen zu einer verstärkten Professionalisierung, intensiveren Qualitätssicherung unter Einbeziehung von Gender-Aspekten und einer geeigneten Vernetzung in der Lehrerbildung innerhalb und zwischen den einzelnen Hochschulen. Sie schaffen zügig die kapazitären, strukturellen und inhaltlichen Voraussetzungen zur Anpassung der Masterausbildung in der Lehrerbildung an die Gesetzeslage.
- (2) Für Studiengänge, die auf Lehrämter des gehobenen Dienstes vorbereiten, wird von den lehrerausbildenden Universitäten im Einvernehmen mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung ein Praxissemester konzipiert. Die Abstimmung hierzu erfolgt in der Steuerungsgruppe Lehrerbildung.
- (3) An die universitäre Phase schließt sich wartezeitenfrei der Vorbereitungsdienst für das Lehramt des gehobenen Dienstes an, von dem Leistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten pauschal auf die für den Masterabschluss erforderlichen 300 Leistungspunkte angerechnet werden. Die Anerkennung dieser Leistungspunkte durch die Hochschulen erfolgt nach Maßgabe folgender Punkte:
 - a. die Vergabe des Masterabschlusses liegt ausschließlich in der Kompetenz der Hochschulen;

- b. die Anerkennung außerhochschulisch erbrachter Leistungen erfolgt nach den universitär bestehenden Leitlinien zur Qualitätssicherung. Hierzu verständigen sich die Hochschulen mit den für den Vorbereitungsdienst Verantwortlichen auf konkrete, pauschal anzuerkennende Module im erforderlichen Umfang;
- c. Voraussetzung der Anerkennung ist ein modularisierter Vorbereitungsdienst mit definierten Kompetenz- und Qualifikationszielen;
- d. die Standards der Personalauswahl für den Vorbereitungsdienst werden staatlicherseits transparent gemacht;
- e. das Studium einschließlich der Praxisphase aus dem Vorbereitungsdienst ist innerhalb der Regelstudienzeit studierbar.

Zur Umsetzung der genannten Punkte wird eine Strukturkommission gebildet, in der unter Beteiligung der Universität Potsdam die einschlägigen Fachleute der Hochschulen und der zuständigen Senatsverwaltung vertreten sind.

§ 5b Kapazitätssteigerung

- (1) Die lehrausbildenden Universitäten stellen durch ihre Kapazitätsplanung sicher, dass ab 2014 mindestens 1.000 Lehramtsabsolventinnen und -absolventen pro Jahr für den Vorbereitungsdienst zur Verfügung stehen können. Die Verpflichtung der Universitäten setzt voraus, dass eine gleich hohe Anzahl an Praktikumsplätzen im Rahmen der schulpraktischen Studien und für alle Lehramtsabsolventinnen und -absolventen zeitnah Plätze im Vorbereitungsdienst zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Erhöhung der Kapazitäten erfolgt insbesondere in den Fächern Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Verhaltensstörungen, Lernbehinderungen, Sprachbehinderungen, sowie den Fächern Englisch, Latein, Chemie, Physik und der Studienratsausbildung für Musik. Die Steuerungsgruppe für die Lehrerbildung erarbeitet einen einvernehmlichen Vorschlag zur genauen Aufteilung der Kapazitäten auf die Hochschulen und die Fächer.
- (3) Sollte der Einstellungsbedarf des Landes höher sein, werden die Universitäten dem durch Umschichtungen im Haushalt Rechnung tragen.

§ 5c Bedarfsgerechte Ausbildung

- (1) Ungeachtet der Verpflichtung nach § 5b verpflichten sich die Freie Universität Berlin und die Humboldt-Universität zu Berlin zu einer bedarfsgerechteren Ausbildung von Lehramtsabsolventinnen und -absolventen. Dies geschieht dadurch, dass die wechselseitigen Kombinationsmöglichkeiten in den Fächern Geschichte, Sozialkunde und Deutsch ab 2010 zunächst für zwei Zulassungsperioden ausgesetzt werden.
- (2) Die lehrerbildenden Hochschulen intensivieren die Beratung zukünftiger Lehramtskandidatinnen und -kandidaten mit dem Ziel, in Zukunft Angebot und Nachfrage zu größerer Übereinstimmung zu führen.

§ 5d Statistik

Die lehrerbildenden Hochschulen verpflichten sich ab dem Wintersemester 2010 zum Aufbau einer Statistik für die erste Phase der Lehrerbildung. Die Erhebungskriterien werden im Einvernehmen zwischen den beteiligten Hochschulen und der für Schulen und Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung erstellt.

§ 5e Evaluation der Lehrerbildung

In das in § 9a Abs. 4 des Lehrerbildungsgesetzes (in der Fassung des 12. Änderungsgesetzes vom 5. Dezember 2003) vorgesehene interne und externe Evaluationsverfahren werden die Zentren für Lehrerbildung umfassend einbezogen. Die Zusammensetzung der Expertengruppe wird im Einvernehmen zwischen den betroffenen Hochschulen und der für Schulen und Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestimmt. Die Evaluation orientiert sich dabei am „Konzept zur Evaluation der gestuften Lehrer/innenbildung in Berlin“ vom 4. Juli 2006. Es ist so rechtzeitig umzusetzen, dass die internen wie externen Untersuchungen spätestens bis zum Jahresende 2011 abgeschlossen sind. Die Kosten des Verfahrens tragen die lehrerbildenden Hochschulen im Verhältnis ihrer Ausbildungskapazität in der Lehrerbildung. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass weitergehende Initiativen erforderlich werden, wenn die verfolgten Ziele nicht oder nicht hinreichend erreicht werden.

§ 6 Strukturpläne

Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin und die Technische Universität Berlin schreiben die Strukturpläne von 2004 fort und setzen dabei die Exzellenzinitiative, den Hochschulpakt und die Hochschulverträge um. Mit dem Ziel, ein breites, komplementäres Fächerspektrum in Berlin zu gewährleisten, stimmen sich die Hochschulen erneut untereinander und mit dem Land ab. Dies gilt ebenfalls für die Schwerpunkte und ihre Bezüge zu den Entwicklungszielen des Landes. Hierbei beziehen sie auch die Entwicklung der Hochschulen im Land Brandenburg verstärkt ein und berücksichtigen die übergreifenden Forschungsschwerpunkte, mit denen sich die Region am überregionalem Wettbewerb beteiligt. Die Universitäten regeln durch ein geeignetes Verfahren die gegenseitige rechtzeitige Information über ihre Berufsplanungen und eine externe Beteiligung an Berufungsverfahren.

§ 6a Public Health

Alle Hochschulen mit einschlägigen Angeboten verpflichten sich zu einer Kooperation auf dem Gebiet von Public Health. Soweit sie einschlägige Angebote (Module, Studiengänge) anbieten, erbringen sie Pflichtlehranteile in der Berlin School of Public Health in Höhe von zwei Semesterwochenstunden nach Absprache mit der Charité – Universitätsmedizin. Sie machen diese Angebote auch über die gemeinsame Plattform der Berlin School of Public Health der Charité bekannt.

§ 6b Matheon

Land und Universitäten verständigen sich darauf, das Forschungszentrum MATHEON nach Auslaufen der DFG-Förderung als unverzichtbaren Bestandteil der Forschungslandschaft Berlins weiterzuführen. Sie verpflichten sich, die Voraussetzungen für eine Verstetigung des MATHEON ab 2014 zu schaffen. Über Struktur, Verankerung und Umfang der Finanzierung erfolgt eine Abstimmung mit allen Trägerinstitutionen des MATHEON. Die Universitäten prüfen darüber hinaus eine Antragstellung durch das MATHEON im Rahmen der Exzellenzinitiative.

§ 7 Chancengleichheit von Frauen an Hochschulen

- (1) Die Freie Universität Berlin wird mit den Fakultäten/Fachbereichen unter Berücksichtigung der Rechte der Frauenbeauftragten Zielvereinbarungen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern abschließen. Bis das Geschlechterverhältnis ausgeglichen ist, sind weiterhin die Erhöhung des Anteils der Professorinnen und Juniorprofessorinnen und die Besetzung von Qualifikationsstellen mindestens im Verhältnis zur jeweils vorangehenden Qualifikationsstufe vorrangig.
- (2) In Hochschulen ohne Fachbereich bzw. kleinen Einrichtungen werden unter Berücksichtigung der Rechte der Frauenbeauftragten von der Hochschulleitung Maßnahmen entwickelt und umgesetzt (z.B. unter Einbeziehung des Instruments der Zielvereinbarungen).

III. Verbesserung der Wirtschaftlichkeit

§ 8 Transparenz der Leistungen und der Kosten

- (1) Bis zur Umstellung des Berichtsystems legt die Freie Universität Berlin der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zum 30. April jeden Jahres einen Bericht über ihre Leistungen im zurückliegenden Jahr vor. Der Leistungsbericht bezieht sich auf entscheidungsrelevante Daten aus den Bereichen Lehre, Forschung, wissenschaftliche Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses einschließlich der Promotionen von Fachhochschulabsolventen und -absolventinnen, Erfüllung des Gleichstellungsauftrags insbesondere auch bei der Gewährung von Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung sowie auf die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. In den Berichten ist regelmäßig der Stand der Erfüllung der der Freien Universität Berlin obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag darzulegen. Die Vertragsparteien werden Probleme bei der Umsetzung beraten und gemeinsame Lösungen anstreben. Bei Nichterfüllung der der Freien Universität Berlin obliegenden vertraglichen Verpflichtungen wird das Land über haushaltswirtschaftliche Einschränkungen entscheiden (vgl. § 4 Abs. 1 dieses Vertrages). Die Leistungsberichte der Hochschulen sind dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben.

- (2) Zur Weiterentwicklung des Berichtswesens werden die Systematik und Häufigkeit der künftigen Berichte zwischen den Vertragsparteien bis 2011 abgestimmt. Ziele sind eine Reduzierung des Aufwandes und eine größere Transparenz über Grunddaten und Leistungen. Der Umstellungsprozess findet unter Federführung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen statt.
- (3) Die Hochschulen erklären sich nach Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bereit, dieser die wichtigsten statistischen Eckdaten regelmäßig zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Freie Universität Berlin wendet eine Kosten- und Leistungsrechnung an. Die Kostenträgerrechnung wird bis Ende 2010 auf alle Hochschulbereiche ausgerollt. Die Freie Universität Berlin stimmt sich mit den anderen Vertragshochschulen und mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung über Kenngrößen ab, die für alle Vertragshochschulen verbindlich sind, um den Leistungsstand und die Kostenstruktur der Berliner Hochschulen insgesamt transparent und vergleichbar zu machen. Sie beteiligt sich an den hierfür erforderlichen datentechnischen Verfahren.
- (5) Die Freie Universität Berlin beteiligt sich an der Fortführung der bisherigen regionalen und überregionalen Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleiche. Sie erhebt nach dem jeweils gültigen und mit der HIS GmbH und der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung abgestimmten Pflichtenheft Grunddaten und Kennzahlen, die eine kurzfristige Analyse der Kostenstruktur und der Stärken und Schwächen von Lehr- und Forschungseinheiten und Studiengängen sowie ein kontinuierliches Qualitätsmanagement ermöglichen, und übermittelt diese jährlich zum 1. Dezember der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

§ 9 Wirtschaftlichkeit der Verwaltung

- (1) Land und Hochschulen verfolgen eine Optimierung des Facility Managements. Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin und die Technische Universität Berlin führen dazu ein Mieter-Vermieter Modell ein, das Anreize für die Nutzer zum sparsamen Umgang mit Flächen und Betriebsmitteln setzt und zu Kosteneinsparungen führt, die für Forschung und Lehre eingesetzt werden können. Sie gewährleisten die Transparenz der Infrastrukturaufwendungen und ein Benchmarking auf einer einheitlichen Datengrundlage.

- (2) Auf der Grundlage der Vereinbarung über „Grundsätze zur Einführung eines Mieter-Vermieter-Modells“ vom 23.07.2008 setzen die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin und die Technische Universität Berlin zusammen mit dem Land eine Arbeitsgruppe zur Definition aller für das FM maßgeblichen Kriterien sowie zur Herstellung der FM-Software-Kompatibilität ein. Dieses Projekt wird bis Mitte 2010 abgeschlossen.
- (3) Unabhängig von den Regelungen in Abs. 1 und 2 wird die Humboldt-Universität zu Berlin die Entwicklung eines Modell-Projektes auf Vollkostenbasis abschließen, bei dem die kalkulatorischen Mieten nicht nur rechnerisch im Hochschulhaushalt abgebildet werden, sondern ein tatsächlicher Geldkreislauf zwischen Landes- und Universitätshaushalt stattfindet (Pagatorisierungsmodell). Die Umsetzung beginnt 2010, soweit dafür die notwendigen kostenneutralen haushaltsmäßigen Voraussetzungen geschaffen sind. Die Ergebnisse der Modellentwicklung und ihre Umsetzung werden mit dem Land und den übrigen Hochschulen im Rahmen des FM-Projekts erörtert.
- (4) Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin und die Technische Universität Berlin stimmen ihre bauliche Standort- und Entwicklungsplanung insbesondere in ausstattungsintensiven Bereichen regelmäßig untereinander und mit dem Land ab. Dies gilt auch für Großgerätebeschaffungen über 400 T €..
- (5) Auf der Basis der Arbeitsergebnisse des FM-Projekts benchmarken die Fachhochschulen ihre FM-Prozesse kontinuierlich. Die Ergebnisse der Hochschulen zur Analyse und Optimierung des Facility Managements bilden eine Orientierung für die künftige bauliche Entwicklungsplanung der Fachhochschulen.

IV. Lehre und Studium

§ 10 Qualitätsmanagement

- (1) Die Hochschulen verpflichten sich, das System der Qualitätssicherung für Lehre und Studium umfassend weiter zu entwickeln. Lehrende und Lernende werden einbezogen und regelmäßig informiert. Zur Verbesserung des Studienangebots sollen auch die Beurteilungen durch Absolventinnen und Absolventen berücksichtigt werden. Lehrveranstaltungen werden auf der Grundlage von Befragungen von Studierenden und Lehrenden bewertet. Die Hochschulen bilden einen Qualitätszirkel zum regelmäßigen Austausch von good practice.
- (2) Die Hochschulen beteiligen sich aktiv bei der Umsetzung der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Maßnahmen zum Bildungsmonitoring („Qualifizierungsinitiative Bund und Länder Oktober 2008“).
- (3) Die Hochschulen lassen ihre gestuften Studiengänge im bundesweit üblichen Abstand akkreditieren. Eine Systemakkreditierung ist möglich.

§ 11 Bolognaprozess

- (1) Die Hochschulen verpflichten sich, alle mit dem Bolognaprozess verbundenen Reformen weiterzuentwickeln, Erfahrungen zu bilanzieren und ggf. nachzusteuern. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt, sind die Studiengänge mit den alten Abschlüssen Diplom, Magister und Staatsexamen bis Ende des Jahres 2013 aufzuheben.
- (2) Die Hochschulen entwickeln eigene Modelle oder beteiligen sich an Modellversuchen zur Weiterentwicklung von Studiengängen mit den in Abs. 1 genannten alten Abschlüssen unter Einbeziehung der nationalen und internationalen Diskussion zur Weiterentwicklung des Bolognaprozesses und setzen neue Beschlüsse der Kultusministerkonferenz im Rahmen dieses Prozesses zügig und konstruktiv um.

§ 11a Internationalisierung

- (1) Die Hochschulen verpflichten sich, ihre bisherigen Strategien für eine internationale Ausrichtung zu verstetigen. Hierzu gehören insbesondere internationale Kooperationen, die Erhöhung des Anteils ausländischer Dozentinnen und Dozenten und fremdsprachlicher Lehrveranstaltungen sowie die Förderung von Auslandssemestern und –praktika.
- (2) Die Hochschulen bilden eine hochschulübergreifende Arbeitsgruppe, die bis 2012 einen Bericht über Ausbildungsprobleme und Studienerfolgschancen ausländischer Studierender vorlegt und Wege zur Verbesserung des Studienerfolgs zusammen mit der Internationalisierungsstrategie aufzeigt.

§ 12 Diversifizierung des Studienangebotes und Weiterbildung

- (1) Die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird in Kooperation mit den Hochschulen auf die dafür zuständigen Stellen mit dem Ziel einwirken, bestehende finanzielle oder statusrechtliche Nachteile auch durch Veränderung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Aufnahme eines Teilzeitstudiums abzubauen.
- (2) Bei einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes wird die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung auch auf eine verstärkte Durchlässigkeit des nationalen Qualifikationsrahmens hinwirken.
- (3) Die Hochschulen verstärken ihre Bemühungen, ihr Lehrangebot auf der Basis modularisierter Studiengänge durch Flexibilisierung weiter an die Studienbedingungen besonders belasteter Studierender anzupassen.
- (4) Die Hochschulen entwickeln zusätzliche innovative Studienangebote, die geeignet sind, die Durchlässigkeit des nationalen Qualifikationsrahmens und die Anschlussfähigkeit zu alternativen Bildungsbiographien zu erhöhen. Hierzu gehören auch duale Studienangebote.

- (5) Die Hochschulen bauen ihr kostenpflichtiges Weiterbildungsangebot nachfrageorientiert aus. Dabei öffnen sie sich verstärkt auch für beruflich qualifizierte Studieninteressierte und konzipieren spezielle Angebote für Berufstätige. Sie prüfen dazu Kooperationen mit externen Partnern und neue Organisationsformen. Sie stellen gemeinsam ihr Angebot in einem Workshop in 2011 öffentlich vor.

§ 12a Übergang Schule Hochschule

- (1) Zusammen mit geeigneten Akteuren entwickeln und erproben die Hochschulen ein Konzept, wie die Information und Beratung von Studienberechtigten noch besser mit den Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt verbunden werden kann und welche Bevölkerungsgruppen zusätzlich gezielt angesprochen werden sollten. Ihre besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den MINT-Fächern.
- (2) Die Hochschulen konzipieren und implementieren geeignete Maßnahmen, um Studienberechtigte mit Migrationshintergrund zur Aufnahme eines Lehramtsstudiums zu motivieren.
- (3) Über die Umsetzung aller Maßnahmen ist bis Ende des Jahres 2012 zu berichten.

§ 12b Stiftung für Hochschulzulassung

Die Hochschulen beteiligen sich von Beginn an verbindlich am verabredeten dialogorientierten Serviceverfahren zur Hochschulzulassung der Stiftung für Hochschulzulassung. Sie verpflichten sich, im Einvernehmen mit allen Kooperationspartnern die technischen und zeitlichen Voraussetzungen zu schaffen, die für die Umsetzung des dialogorientierten Serviceverfahrens notwendig sind. Studiengänge mit künstlerischer Eignungsprüfung sind hiervon ausgenommen.

§ 12c Professuren mit Schwerpunkt Lehre

Die Universitäten können Professuren mit dem Schwerpunkt Lehre schrittweise einführen.

§ 13 Wissenschaftlicher Nachwuchs

- (1) Im Rahmen der strukturierten Graduiertenausbildung in Graduiertenschulen oder –kollegs können die Universitäten Fast-Track-Konzepte entwickeln und auf der Basis von Studien- und Prüfungsordnungen für den Master-Bereich umsetzen.
- (2) Im Rahmen ihrer personellen und sächlichen Möglichkeiten wird die Freie Universität Berlin den Anteil von Fachhochschulabsolventinnen und –absolventen mit Masterabschluss an ihren Promovenden erhöhen. Zu diesem Zweck verpflichtet sie sich, verstärkt das Instrument der „Kooperativen Promotion“ zu nutzen. Die Dissertation soll von einem Hochschullehrer bzw. einer Hochschullehrerin der Universität und einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin einer Fach-

hochschule gemeinsam betreut werden. Der Erwerb eines universitären Abschlusses darf bei kooperativen Promotionsverfahren nicht zur Voraussetzung gemacht werden. Jede kooperative Promotion wird in einer Promotionsvereinbarung zwischen den Fakultäten/Fachbereichen der Hochschulen schriftlich vereinbart.

- (3) Die Universitäten und die Fachhochschulen ergreifen die Initiative zur Antragstellung von gemeinsamen Graduiertenkollegs. Für den Vertragszeitraum verfolgen sie das Ziel, insgesamt drei Anträge auf den Feldern Wirtschaft, Technik und Sozialwissenschaften auf den Weg zu bringen.
- (4) Die Kunsthochschule Berlin-Weißensee sowie die Hochschule für Musik verständigen sich mit den Universitäten über Möglichkeiten für „Kooperative Promotionen“ und regeln die Einzelheiten in entsprechenden Verträgen.

V. Umsetzung des Vertrages

§ 14 Weitere Vertragsverlängerung

- (1) Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit die Freie Universität Berlin auch über 2013 hinaus Planungssicherheit erhält.
- (2) Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschusshöhe zu berücksichtigen ist.

§ 15 Gesetzesvorbehalt

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Hochschulen und dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats eine Verständigung statt, die dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben ist.

Berlin, den

.....
 Senator für Bildung, Wissenschaft
 und Forschung

.....
 Präsident der
 Freien Universität Berlin

Eckpunkte der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung

1. Im Modell der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung werden als Indikatoren u.a. die Anzahl der Studienanfänger im 1. Hochschulsesemester, die Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit, die Anzahl der Absolventen, Drittmittelausgaben, Promotionen und Frauenquoten auf Basis der amtlichen Hochschulstatistik des jeweils vorletzten Jahres herangezogen und mit hochschularten- und fächergruppenspezifischen Vergütungswerten versehen. Im Rahmen der Modellentwicklung werden die spezifischen Situationen der einzelnen Hochschularten, insbesondere auch der Ausgleich der strukturellen Nachteile der Hochschule für Technik und Wirtschaft, berücksichtigt und die Verfahren zur Datenaufbereitung und –bereitstellung geregelt. Durchschnittsbildungen über mehrere Jahre können vorgenommen werden.

2. Die Zuwächse werden in Bezug auf Studienanfänger im 1. Hochschulsesemester auf schrittweise 6.000 zusätzliche Studienanfänger im 1. Hochschulsesemester begrenzt. Die in Tab. 1 aufgeführten hochschularten- und fächergruppenspezifischen Höchstwerte können in Abstimmung zwischen den Hochschulen und im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung an die aktuelle Studierendennachfrage angepasst werden.

Tab. 1: Höchstwerte für die Finanzierung von Studienanfängern im 1. Hochschulsesemester *

Hochschulart/ Fächergruppe**	IST 2008	2010	2011	2012	2013	max. Aufwuchs** 2008-2013
<u>Universitäten</u>						
Geistes-/Sozialwiss.	8.413	9.640	10.040	10.840	10.840	2.420
Natur-/Ingenieurwiss.	5.512	6.250	6.500	7.000	7.000	1.490
Gesamt	13.925	15.890	16.540	17.840	17.840	3.910
<u>Fachhochschulen</u>						
Geistes-/Sozialwiss.	3.868	4.470	4.670	5.070	5.070	1.200
Natur-/Ingenieurwiss.	2.630	3.050	3.200	3.500	3.500	870
Gesamt	6.498	7.520	7.870	8.570	8.570	2.070
<u>Kunsthochschulen</u>						
Gesamt	304	320	320	320	320	20
<u>Alle Hochschularten</u>						
Geistes-/Sozialwiss.	12.585	14.430	15.030	16.230	16.230	3.640
Natur-/Ingenieurwiss.	8.142	9.300	9.700	10.500	10.500	2.360
Gesamt	20.727	23.730	24.730	26.730	26.730	6.000

In den anderen Leistungsbereichen werden Mehrleistungen in Höhe von bis zu 5 % jeweils in Bezug auf die Vorjahresleistungen in die Finanzierung einbezogen.

3. Zur Unterstützung der Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger können die Fachhochschulen Zielvereinbarungen abschließen und in der Vertragslaufzeit entsprechende Finanzierungen aus dem Strukturfonds zur Stärkung der Fachhochschulen erhalten.

4. Im Jahr 2012 werden die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung und die Hochschulen in Abhängigkeit von der weiteren Fortführung des Hochschulpakts 2020 und den finanziellen Möglichkeiten des Landes Berlin über die Modalitäten der Weiterführung des Modells der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung über den Vertragszeitraum 2010 – 2013 hinaus beraten und entscheiden. Bei einer Weiterführung besteht keine automatische Dynamik der Erhöhung des Landeszuschusses (z. B. in Verbindung mit Tarifierhöhungen).

5. Die Hochschulen setzen die Vorarbeiten für die Einführung eines modulbezogenen Monitorings zur Beschreibung des Ausbildungserfolges fort und erfassen die Anzahl der je Lehreinheit erfolgreich absolvierten Studienmodule anhand der Leistungspunkte. Nach Einführung des leistungsbasierten Finanzierungssystems wird auf Basis des erreichten Standes die Fortsetzung des Projektes geprüft.

* gem. Definition der amtlichen Hochschulstatistik, Angaben zu 2008 vorläufig

** Fächergruppe Geistes-/Sozialwiss. enthält Sprach- und Kulturwissenschaften, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Kunst, Musik, Gesundheitswissenschaften, Sport; Fächergruppe Natur-/Ingenieurwissenschaften enthält Mathematik, Natur-, Ingenieur-, Agrar- und Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin.

In den Fächern Veterinärmedizin und Agrarwissenschaften der Universitäten und in den Fächern der Kunsthochschulen ist kein planerischer Aufwuchs vorgesehen; an der UdK ist er auf 10 % beschränkt und soll insbesondere in den Fächern Musik (Studienratsausbildung) und Tanz erfolgen.

Weiterführung des Masterplans - Ausbildungsoffensive im Vertragszeitraum

Ifd. Nr.	Programmlinie Angaben in Mio. €	Fortführung im Vertragszeitraum**	Mittelausstattung 2010	Mittelausstattung 2011
0.	Studierchancen Pakt 2020	Fortsetzung der Finanzierung für Studienanfänger der Jahre 2008-2009 bis SS 2011 (danach durch leistungsorientiertes Finanzierungssystem), Übergangsförderung der Studienanfänger ab 2010 aus HS-Strukturfonds*	3,4	2,5
1.	weitere 1.000 Studienplätze an FHS	Fortsetzung der Finanzierung für Studienanfänger der Jahre 2008-2009 bis SS 2011 (danach durch leistungsorientiertes Finanzierungssystem), Übergangsförderung für Studienanfänger ab 2010 aus HS-Strukturfonds, konsequente Umsetzung der semesterbezogenen Finanzierung*, Aufbau von Studienplätzen am hochschulübergreifenden Zentrum Tanz	2,6	3,3
2.	W2-Berufungen auf Zeit	Fortsetzung der Finanzierung der bis zum 30.6.09 bewilligten Professuren, <u>keine Neubewilligungen</u>	0,1	0,1
3.	Vorgezogene Nachfolgeberufungen W2/W3	Fortführung in voller Höhe nach planmäßigen Jahresraten gem. Vereinbarung vom 15.2.2008	3,2	3,9
4.	Ermäßigung neuberufene FHS-Professoren 6 SWS Lehraufträge	Fortführung in voller Höhe nach planmäßigen Jahresraten gem. Vereinbarung vom 15.2.2008	0,4	0,4
5.	Tutoren	Fortführung in voller Höhe gem. Vereinbarung vom 15.2.2008 bei Übertragbarkeit der Mittel	1,1	1,1
6a.	Seniorprofessoren an Universitäten und Kunsthochschulen	Fortsetzung der Finanzierung der bis zum 30.6.09 bewilligten Professuren, <u>keine Neubewilligungen</u>	0,3	0,2
6b.	Lehraufträge an Fachhochschulen (im Institut f. angewandte Forschung)	Fortführung in voller Höhe nach planmäßigen Jahresraten gem. Vereinbarung vom 15.2.2008	0,3	0,3
7.	Berliner Zentrum für Hochschullehre	Fortführung in voller Höhe nach planmäßigen Jahresraten gem. Vereinbarung vom 15.2.2008	0,5	0,5
8.	hochschulspezifische Maßnahmen für Innovationen	Fortführung in voller Höhe gem. Vereinbarung vom 15.2.2008 bei Übertragbarkeit der Mittel	0,6	0,6
9.	Berliner Programm für "Chancengleichheit"	Fortführung in voller Höhe gem. Vereinbarung vom 15.2.2008 bei Übertragbarkeit der Mittel	1,5	1,5
	Reservemittel zum Nachjustieren (darunter 60 T€ pro Jahr für Geschäftsstelle)	Fortführung in voller Höhe nach planmäßigen Jahresraten gem. Vereinbarung vom 15.2.2008, <u>keine Neubewilligungen</u>	0,5	0,5
	Gesamt		14,5	14,9

* Die Vertragsparteien sind sich einig, dass bereits erteilte Zuwendungsbescheide aus Linie 0 und 1 rückwirkend angepasst und die bereits bewilligten Mittel entsprechend verrechnet werden.

** Die Vereinbarungen zum Masterplan mit den kirchlichen Hochschulen bleiben unberührt.

Überführung der Vereinbarungen zum Hochschulpakt und zum Masterplan in das neue Finanzierungssystem gem. § 1 Abs. 5

Überführung der "Linie 0"

- Fortsetzung der Finanzierung für Studienanfänger der Jahre 2008-2009 bis 2011 aus dem Masterplan, danach Refinanzierung im leistungsbasierten Finanzierungssystem
- Übergangsfiananzierung der Studienanfänger ab 2010 aus dem Hochschulstrukturfonds

Finanzierung (in Mio. €)	2010	2011*	2012	2013
TFH (Beuth-HS)	1,4760	1,4328	0,9558	0,3042
FHTW (HTW)	2,1348	2,0718	1,3806	0,4392
FHW (HWR)	1,3194	1,3970	0,9054	0,2880
FHVR (HWR)	0,2844	0,4086	0,1818	0,0576
ASFH (ASH)	0,3672	0,5292	0,2376	0,0756
nachrichtlich: evang. FH	0,2520	0,3636	0,0000	0,0000
nachrichtlich: kath. HS	0,1980	0,2862	0,0000	0,0000
Gesamt	6,0318	6,4892	3,6612	1,1646

Überführung der "Linie 1"

- Fortsetzung der Finanzierung für Studienanfänger der Jahre 2008-2009 bis 2011 aus dem Masterplan, danach Refinanzierung im leistungsbasierten Finanzierungssystem
- konsequente Umsetzung der semesterbezogenen Finanzierung (ggf. Anpassung bereits erteilter Zuwendungsbescheide)
- Übergangsfiananzierung der Studienanfänger ab 2010 aus dem Hochschulstrukturfonds nach fachspezifischen Vergütungswerten des neuen Finanzierungssystems
- Aufbau von Studienplätzen am hochschulübergreifenden Zentrum Tanz

Finanzierung (in Mio. €)**	2010	2011*	2012	2013
TFH (Beuth-HS)	0,5940	0,9180	0,9180	0,7560
FHTW (HTW)	0,3240	1,0260	1,2960	0,9720
FHW (HWR)	0,5940	0,7805	0,3645	0,2025
FHVR (HWR)	0,6120	0,9360	0,4500	0,1260
ASFH (ASH)	0,5040	0,8640	0,2160	0,0540
UdK (HZT)	0,5500	0,7000	0,0000	0,0000
nachrichtlich: evang. FH	0,1440	0,2880	0,0000	0,0000
nachrichtlich: kath. HS	0,3600	0,5040	0,0000	0,0000
Gesamt	3,6820	6,0165	3,2445	2,1105

* Die Beträge für die HWR und die ASH enthalten eine Überbrückungsfinanzierung, die zu einem späteren Zeitpunkt verrechnet wird.

** Angaben hier vorläufig berechnet nach Durchschnittswerten, werden nach Festlegung der fächerspezifischen Vergütungswerte Ende 2009 konkretisiert.

System der leistungsbezogenen Mittelzuweisung in den Jahren 2010 und 2011

1. Verteilt werden 30 % der durch die Verträge festgelegten und um Sondertatbestände nach den Kennzahlenberichten bereinigten konsumtiven Zuschüsse der Hochschulen.
2. Datengrundlage ist das Kennzahlenprojekt der Hochschulen in seiner jeweils aktuellen Fassung nach Anpassung des Pflichtenheftes. Eine Kappung der Verluste findet nur an den Kunsthochschulen (UdK, KHB, HfM und HfS) in Höhe von 10 % statt.
3. An allen beteiligten Hochschulen werden Fächergruppen gebildet:
 - an den Universitäten: Geisteswissenschaften/Sozialwissenschaften (FGU 1) und Naturwissenschaften/Ingenieurwissenschaften (FGU 2)*
 - an den Fachhochschulen: Sozialwissenschaften/Wirtschaftswissenschaften (FGFH 1) und Technische Wissenschaften/Gestaltung (FGFH 2)
 - an den Kunsthochschulen: Bildende Kunst/Gestaltung (FGKHS 1), Musik (FGKHS 2), Darstellende Kunst (FGKHS 3)

Innerhalb einer Fächergruppe erfolgt der Vergleich der Kunsthochschulen zwischen jeweils zwei Hochschulen:

- FGKHS 1 Vergleich UdK und KHB
- FGKHS 2 Vergleich UdK und HfM
- FGKHS 3 Vergleich UdK und HfS

Der FGKHS 1 sind aus der UdK die Fakultäten 01 und 02 sowie die Studiengänge Bühnenbild und Bühnenkostüm der Fakultät 04 zugeordnet. Der FGKHS 2 sind aus der UdK die Fakultät 03 sowie der Studiengang Gesang/Musiktheater der Fakultät 04 zugeordnet. Der FGKHS 3 ist aus der UdK der die Fakultät 04 ohne die vorgenannten Studiengänge Bühnenbild, Bühnenkostüm und Gesang/Musiktheater zugeordnet.

4. Die Mittelverteilung erfolgt fächergruppenbezogen nach folgender Aufteilung:
 - an Universitäten*:

Lehre	50,0 %
Forschung/Nachwuchsförderung	45,0 %
Gleichstellung	5,0 %
 - an FHS und KHS**:

Lehre	80,0 %
Forschung/Nachwuchsförd./künstlerische Entw.	15,0 %
Gleichstellung	5,0 %

5. Für die **Lehre** gelten folgende Parameter:

Auslastungsquote	0,1	Anzahl der Studierenden in der RSZ / Anzahl der Studienplätze (KHS: keine Berücksichtigung)
Erfolgsquote	0,5	Anzahl der Absolventen / Studierende in Jahrgangsstärke
Regelstudienzeitquote	0,3	Anzahl der Absolventen in der RSZ + 2 / Absolventen insgesamt (KHS: Gewichtung 0,35)
Internationalität	0,1	Unis: Anteil der ausländischen Absolventen an Absolventen insgesamt (FHS und KHS: ausländische Studierende in der RSZ + 2 / Studierende in der RSZ +2 insgesamt; KHS: Gewichtung 0,15)

* Mit Bezug auf die Behandlung der ingenieurwissenschaftlichen Drittmittel der TU wird für die Vertragslaufzeit ein fester Gewichtungsfaktor von 0,8 vereinbart. Hinsichtlich der Gleichstellungsindikatoren wird vereinbart, die Frauenanteile in den Ingenieurwissenschaften der TU um den Faktor 2 höher zu gewichten.

** Es wird durchgängig eine Gewichtung nach Einlagenhöhe und dem jeweiligen Anteil an der Summe der Leistungswerte der Vergleichshochschulen vorgesehen.

6. Für die **Forschung/Nachwuchsförderung/künstlerische Entwicklung** gelten folgende Parameter:

An den Universitäten:

Drittmittel	0,7	Anteil der Drittmittelausgaben einer Universität in einer Fächergruppe an den gesamten Drittmittelausgaben der Fächergruppe an den drei Universitäten
Promotionen	0,2	Anteil der Promotionen einer Universität in einer Fächergruppe an der Gesamtzahl der Promotionen der Fächergruppe an den drei Universitäten
Internationalität	0,1	Anteil der Alexander-von-Humboldt-Stipendiaten und -Preisträger einer Universität in einer Fächergruppe an der Gesamtzahl der Fächergruppe der drei Universitäten

An den Fachhochschulen:

Drittmittel	0,6	Drittmittelausgaben / Anzahl der besetzten Hochschullehrerstellen
Veröffentlichungen	0,2	Anzahl der Veröffentlichungen / Anz. der besetzten Hochschullehrerstellen
Internationalität	0,2	Internationale Kooperationsprojekte / Anz. d. bes. Hochschullehrerstellen

An den Kunsthochschulen:

Drittmittel	0,50	Drittmittelausgaben / Anzahl der besetzten Professuren
Internationalität	0,25	Ersasmus-, Sokrates- und sonstige Finanzmittel für internationale Zwecke / Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit
Preise	0,25	Anzahl der gewichteten Preise und Wettbewerbserfolge / Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit

7. Für die **Gleichstellung** gelten folgende Parameter*:

An den Universitäten:

Professorinnen	0,2	Anzahl der Professorinnen / Anzahl besetzte Professuren
Neu berufene Professorinnen	0,4	Anzahl der Professorinnen / Anzahl der in den letzten zwei Jahren besetzten Professuren
Promotionen (w)	0,2	Anzahl der Promotionen (w) / Anzahl der Promotionen insgesamt
Absolventinnen	0,2	Anzahl der Absolventinnen / Absolventen insgesamt

An den Fachhochschulen:

Professorinnen	0,2	Anzahl der Professorinnen / Anzahl besetzte Professuren
Neu berufene Professorinnen	0,4	Anzahl der Professorinnen / Anzahl der in den letzten zwei Jahren besetzten Professuren
Absolventinnen	0,4	Anzahl der Absolventinnen / Absolventen insgesamt

An den Kunsthochschulen:

Professorinnen	0,6	Anzahl der Professorinnen / Anzahl besetzte Professuren
Frauenanteil Mittelbau/Lehrbeauftragte	0,4	Anzahl der mit Frauen besetzten Mittelbaustellen und der an Frauen vergebenen Lehraufträge / Anzahl der Mittelbaustellen und der Lehraufträge insgesamt

8. Die Verrechnungen durch die Hochschulen erfolgen jeweils spätestens zum 1. Dezember des Vorjahres wie folgt:

- für den Zuschuss 2010 zum 1. Dezember 2009 auf der Datenbasis 2008
- für den Zuschuss 2011 zum 1. Dezember 2010 auf der Datenbasis 2009

* Parameterwerte, die über 50 % liegen, werden auf 50 % begrenzt (Ausnahme: neu berufene Professorinnen; es sei denn, dass an der Hochschule schon 50 % Professorinnen vorhanden sind).

Anlage 4

Fortschreibung der konsumtiven Zuschüsse 2010 und 2011 gem. § 2 Abs. 5 (in T€)

	2010	2011	
		darunter nach § 2 Abs. 1 § 2 Abs. 2	
FU	272.815	276.977	272.020 4.957
HU	193.799	196.756	193.235 3.521
TU	254.019	257.894	253.279 4.615
UdK	60.137	61.197	60.380 817
Beuth-HS	64.427	66.587	65.160 1.427
HTW	41.007	42.330	41.423 907
HWR	32.233	33.082	32.373 709
ASH	10.704	10.893	10.659 234
KHB	6.749	6.868	6.776 92
HfM	10.022	10.199	10.063 136
HfS	6.224	6.334	6.249 85
Plafonds	952.136	969.117	951.617 17.500

Fortschreibung der investiven Zuschüsse 2010 bis 2013 gem. § 2 Abs. 7 (in T€) (ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2010	2011	2012	2013
FU	11.205	11.205	11.205	11.205
HU	9.203	9.203	9.203	9.203
TU	10.737	10.737	10.737	10.737
UdK	452	452	452	452
Beuth-HS	939	939	939	939
HTW	1.173	1.173	1.173	1.173
HWR	277	277	277	277
ASH	77	77	77	77
KHB	43	43	43	43
HfM	108	108	108	108
HfS	127	127	127	127
Summe	34.341	34.341	34.341	34.341

Anlage 5

Hochschulgrundstücke außerhalb der generellen Regelung gem. § 4 Abs. 3

lfd. Nr.	Grundstücksbezeichnung Straße, Hausnummer Ortsteil von Berlin	Grundstücksgröße m ²	betreffene Hochschule Nutzungseinbindung	Anmerkung zur Planungsbefangenheit
1	2	3	4	5
1	Fasanenstraße 88-91, Müller-Breslau-Straße 8, 10-12 Charlottenburg	ca. 4.000	Technische Universität, "Ostgelände"; Nutzung durch Zentralbibliothek TU/UdK sowie Prozesswissenschaften, Strömungstechnik, Landschaftsplanung der TU; Sondergebiet Hochschule und Forschung (FNP); hier: Teilfläche "Aussiedlerheim"	ggf. Ausbau durch Verdichtung und Nutzungsänderung
2	Pascalstraße 7 Charlottenburg	ca. 7.890	Technische Universität, "Spreebogen Ost"; Sondergebiet Hochschule und Forschung (FNP); hier: unbebaute Teilfläche des Flurstücks 506	planungsbefangen für Maschinenbauzentrum der TU